

Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Rechtsform, Sitz*

¹ Die Obwaldner Kantonalbank, nachstehend Bank genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen.

² Sie kann Geschäftsstellen (Filialen, Niederlassungen und Agenturen) errichten und betreiben.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Bank dient der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte tätigt.

² Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen.

³ Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit im Besonderen die Bedürfnisse der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Dienstleistungsbetriebe, der kleinen und mittleren Industrie- und Handelsbetriebe und des Wohnungsbaus sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung im Allgemeinen.

Art. 3 *Geschäftsgebiet*

¹ Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst den Kanton Obwalden.

² Geschäfte in der übrigen Schweiz oder im Ausland sind zugelassen, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung im Kantonsgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 4 *Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen*

Die Bank ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen angemessenen Jahresgewinn anzustreben.

Art. 5 *Staatsgarantie*

¹ Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

² Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.

³ Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie jährlich eine Entschädigung von 15 Prozent des Jahresgewinns.

II. Finanzierung

Art. 6 *Dotationskapital*

¹ Der Kanton stellt der Bank das erforderliche Dotationskapital zur Verfügung.

² Das Dotationskapital beträgt 25 Millionen Franken.

Art. 7 *Partizipationskapital*

¹ Das Partizipationskapital beträgt sechs Millionen Franken. Es darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

² Die Rechtsstellung der Inhaber und Inhaberinnen von Partizipationsscheinen (Partizipanten, Partizipantinnen) und weitere Einzelheiten regelt die Bank in einem besonderen Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen, das der Genehmigung durch den Kanton bedarf.

III. Organisation

A. Aufgaben des Kantons

Art. 8 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat:

- a. übt die Oberaufsicht aus;
- b. beschliesst abschliessend über Änderungen des Dotationskapitals;
- c. beschliesst abschliessend über die Änderungen und Aufhebung des Partizipationskapitals;
- d. nimmt jährlich vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle Kenntnis;
- e. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Bank und entlastet die Organe der Bank.

Art. 9 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

- a. übt die Aufsicht über die Bank aus;
- b. regelt die Modalitäten der Wahl und Abberufung des Bankrats und wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder und das Präsidium des Bankrats;
- c. bestimmt die externe Revisionsstelle;
- d. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Bank und stellt dem Kantonsrat Antrag;
- e. bestimmt auf Antrag des Bankrats abschliessend über Höhe des Dividendensatzes und die Verteilung des Bilanzgewinns;
- f. kann Sonderprüfungen veranlassen;
- g. genehmigt das Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen.

B. Organe der Bank

Art. 10 *Organe*

Die Organe der Bank sind:

- a. der Bankrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die externe bankengesetzliche Revisionsstelle,
- d. die interne Revisionsstelle.

Art. 11 *Bankrat* a. *Anzahl*

¹ Der Bankrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Der Regierungsrat kann im Bankrat mit einem Mitglied vertreten sein.

³ Die Mitglieder des Bankrats müssen auf Grund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 12 *b. Aufgaben*

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz einer andern Instanz übertragen sind.

² Er hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Bank auszuüben und die Geschäftsstrategie und die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die finanzielle Führung festzulegen;
- b. die Organisation der Bank festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem insbesondere die Zuteilung der Verantwortlichkeiten, die Leitungsstrukturen, die Beschlussfassung und die Zeichnungsberechtigung geregelt sind;
- c. die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen;
- d. die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- e. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu erstellen und in den durch den Kantonsrat zu beschliessenden Geschäften nach Art. 8 Bst. b, c und e dieses Gesetzes sowie in den durch den Regierungsrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 9 Bst. b, c, d, e und g dieses Gesetzes Antrag zu stellen;
- f. die Behandlung der Berichte der externen Revisionsstelle;
- g. die interne Revisionsstelle einzusetzen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten zu regeln sowie deren Berichte zu prüfen;
- h. über den Nennwert und den Ausgabekurs der Partizipationsscheine zu beschliessen;
- i. über die Aufnahme und Rückzahlung von öffentlichen Anleihen und den Erwerb und die Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen zu beschliessen;
- k. über die Errichtung oder Aufhebung von Geschäftsstellen zu beschliessen;
- l. die generellen Anstellungsbedingungen des Personals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzulegen.

³ Der Bankrat ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und delegierbare Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Reglements ganz oder zum Teil an diese Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Bankrats zu übertragen.

Art. 13 *Geschäftsleitung*
a. *Zusammensetzung*

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie den weiteren vom Bankrat gewählten Mitgliedern.

² Der Direktor oder die Direktorin bekleidet den Vorsitz der Geschäftsleitung.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen auf Grund Ihrer Erfahrung und Fachkompetenz Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Art. 14 *b. Aufgaben*

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Bank. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen werden vom Bankrat im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 15 *Externe Revisionsstelle*

¹ Als externe Revisionsstelle ist eine von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Revisionsgesellschaft wählbar.

² Die Aufgaben und Befugnisse der externen Revisionsstelle richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen².

³ Die externe Revisionsstelle berichtet dem Bankrat zuhanden des Regierungsrats über die Ergebnisse der Revision und beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats die Genehmigung der Jahresrechnung.

⁴ Die Revisionsstelle und die Bank orientieren den Regierungsrat umgehend und unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses über materielle Unregelmässigkeiten innerhalb der Bank.

Art. 16 *Interne Revisionsstelle*

¹ Die interne Revisionsstelle nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

² Sie ist unmittelbar dem Bankrat unterstellt und orientiert das Präsidium regelmässig über wichtige Feststellungen im Rahmen der Revision.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 17 *Aufsicht gemäss Bundesrecht*

Die Eidgenössische Bankenkommision übt die bankengesetzliche Aufsicht über die Bank im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen³ aus.

Art. 18 *Bank- und Geschäftsgeheimnis*

¹ Die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung sowie die Angestellten der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Bank zu den Kunden und Kundinnen und über deren Verhältnisse verpflichtet (Bankgeheimnis).

² Weiter sind sie für den Schutz der technischen und wirtschaftlichen Daten der Bank verantwortlich (Geschäftsgeheimnis).

³ Die Pflicht zur Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem Bankorgan oder aus dem Dienst der Bank.

Art. 19 *Haftung*

¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet primär die Bank mit ihrem eigenen Vermögen.

² Die Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen⁴.

³ Die Organe der Bank haften der Bank sowie dem Kanton für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion.

⁴ Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank oder des Kantons geltend machen.

Art. 20 *Verwendung des Bilanzgewinns*

¹ Die Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht dem Dividendensatz auf dem Partizipationskapital.

² Die Einlage in die Gewinnreserven beträgt 50 Prozent der Gewinnausschüttung an den Kanton, jedoch berechnet ohne Abgeltung der Staatsgarantie.

Art. 21 *Steuerfreiheit*

Die Bank hat keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Genehmigung der Jahresrechnung 2005 der Bank erfolgt gestützt auf die Prüfung der nach bisherigem Recht zuständigen Organe.

² Bis zum Erlass der neuen Reglemente, insbesondere dem Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen nach Art. 7 dieses Gesetzes, gelten die bisherigen Bestimmungen sachgemäss weiter.

³ Der Regierungsrat ist im Übrigen ermächtigt, alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe der Bank abstellen.

Art. 23 *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 3 des Gesetzes über den Bürgschaftsfonds Obwalden vom 24. Mai 2002⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Organisation*

Organe des Fonds sind der Bankrat (Verwaltungsbehörde), die Direktion (Geschäftsleitung) sowie die externe Revisionsstelle (Kontrollstelle) der Obwaldner Kantonalbank.

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 2. Dezember 1973⁶,
- b. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 14. Dezember 1973⁷;
- c. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Dotationskapitals der Obwaldner Kantonalbank vom 4. September 1980⁸,
- d. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Partizipationskapitals der Obwaldner Kantonalbank vom 26. Januar 2001⁹.

Art. 25 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung vom (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank) am 1. Juli 2006 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Präsident:
Der Protokollführer:

¹ GDB 101

² SR 952.0

³ SR 952.0

⁴ SR 952.0

⁵ GDB 661.2

⁶ LB XIV, 308, und XIX, 379

⁷ LB XIV, 318, XIX, 381, und XXIV, 20

⁸ LB XVII, 285

⁹ ABI 2001, 127